

ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 1 von 19

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

## Produktidentifikator

**ACMOSOL** 

## Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen

Kunststoffreiniger

## Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt ist nur für die industrielle und gewerbliche Verwendung vorgesehen - kein Publikumsprodukt.

## Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: ACMOS CHEMIE KG
Straße: Industriestrasse 49
Ort: D-28199 Bremen

Anschrift Postfach: 10 10 69

D-28010 Bremen

Telefon: +49 (0)421-5189-0 Telefax: +49 (0)421-511415

E-Mail: acmos@acmos.com
Ansprechpartner: Herr Dryhaus
Internet: www.acmos.com

Auskunftgebender Bereich: Labor (Abteilung : Arbeits- / Produktsicherheit) - siehe unter Abschnitt 16

Lieferant

Firmenname: ACMOS CHEMIE KG
Straße: Industriestrasse 49
Ort: D-28199 Bremen

Anschrift Postfach: 10 10 69

D-28010 Bremen

Telefon: +49 (0)421-5189-0 Telefax: +49 (0)421-511415

E-Mail: acmos@acmos.com
Ansprechpartner: Herr Dryhaus
Internet: www.acmos.com

Auskunftgebender Bereich: Labor (Abteilung : Arbeits- / Produktsicherheit) - siehe unter Abschnitt 16

Notrufnummer: +49 (0)551-19240 (Notfallinformationsdienst / öffentliche Beratungsstelle:

Giftinformationszentrum Nord, Universität Göttingen, 24 h Service)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtline 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnungen : Reizend

R-Sätze: Entzündlich. Reizt die Augen.

Diese Zubereitung ist als gefährlich im Sinne der neuen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG eingestuft.

## Kennzeichnungselemente

Gefahrensymbole: Xi - Reizend

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 2 von 19



Xi - Reizend

#### R-Sätze

10 Entzündlich.36 Reizt die Augen.

#### S-Sätze

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren .

39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

## Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG.

# Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkung(en):

Siehe unter Abschnitt 9 für physikalische und chemische Eigenschaften.

Mögliche schädliche Wirkung(en) auf den Menschen und mögliche Symptom(e):

Siehe unter Abschnitt 11 für toxikologische Angaben.

Mögliche schädliche Wirkung(en) auf die Umwelt :

Siehe unter Abschnitt 12 für umweltbezogene Angaben.

Andere mögliche Gefährdung(en):

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

Ergebnis der Ermittlung der PBT-/vPvB-Eigenschaften: Siehe unter Abschnitt 12.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Gemische

# Chemische Charakterisierung

Lösung von Wirkstoffen in einer Wasser-Alkohol-Mischung

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung	
Index-Nr.	GHS-Einstufung	
REACH-Nr.		
200-661-7	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	10 - 15 %
67-63-0	F, Xi R11-36-67	
603-117-00-0	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336	
202-859-9	Benzylalkohol	5 - 10 %
100-51-6	Xn R20/22	
603-057-00-5	Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2; H302 H332 H319	
294-224-8	Benzolsulfonsäure, 4-C10-14-Alkylderivate, Natriumsalze	1 - 5 %
91696-66-1	Xn, Xi R22-38-41	
	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1; H302 H318 H315	
232-433-8	Orange, süß, Extrakt	< 1 %
8028-48-6	Xn, Xi, N R10-38-43-50-53-65	
	Flam. Liq. 3, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, Asp. Tox. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H226 H304 H315 H317 H400 H410	
01-2119493353-35		

## Weitere Angaben

Auflistung der relevanten R-, H-, EUH-Sätze im Klartext (Nummer und Wortlaut) siehe unter Abschnitt 16.

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 3 von 19

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## **Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Der Verunfallte hat Atemstillstand: Künstliche Beatmung und/oder Sauerstoff kann notwendig sein.

Der Verunfallte ist bewußtlos, aber atmet: Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, zudecken und warm halten.

Ist der Verunfallte bei Bewußtsein: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

Falls erforderlich einen Arzt konsultieren. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

#### Schutz der Ersthelfer:

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Siehe unter Abschnitt 8.

#### Hinweise für den Arzt:

Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

## Nach Einatmen

Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie.

Symptome erhöhter Exposition sind Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Brechreiz, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand.

Wenn die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.

#### **Nach Hautkontakt**

Mit Wasser und Seife abwaschen.

Vorbeugender Hautschutz

#### Nach Augenkontakt

Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen und Arzt konsultieren.

Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucker

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort reichlich Wasser trinken lassen. Arzt konsultieren.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

#### Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe unter Abschnitt 11.

## Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Falls erforderlich, ist eine geeignete Augenspüleinrichtung vorzusehen.

Augenspülflüssigkeit möglichst mit Raumtemperatur verwenden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

# <u>Löschmittel</u>

# Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wasser, Sprühwasser, Sand, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO2)

## Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

## Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Gase, die im Brandfall bei unvollständiger Verbrennung entstehen, enthalten möglicherweise :

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO2)

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen .

## Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 4 von 19

Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungsprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen.

#### Zusätzliche Hinweise

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Im Brandfall Behälter durch Wasserbesprühung kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Alle Zündguellen entfernen. Nicht rauchen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

Für angemessene Lüftung sorgen.

## Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Aus der Gefahrenzone gehen und geschultes Personal benachrichtigen.

Notfalls persönliche Schutzausrüstung tragen und keinesfalls ein persönliches Risiko eingehen. Siehe unter Abschnitt 8. Der vom Betrieb erstellte Notfallplan und die Informationskette ist einzuhalten.

#### Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung ist auf die Situation abzustimmen.

#### <u>Umweltschutzmaßnahmen</u>

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

## Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsmethoden für grosse Mengen an verschüttetem Material : Eindämmen. Aufschaufeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

Reinigungsmethoden für kleine Mengen an verschüttetem Material : Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

# Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 8, 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Beurteilung und Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln (BGR 104) erforderlich - TRGS 721/TRBS 2152-1: Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähigen Atmosphäre (Konzentrationsbegrenzung und -überwachung, Inertisierung, Dichtheit, Lüftung, Warnanlagen, u.a. - TRGS 722/TRBS 2152-2).

Vermeidung der Entzündung einer explosionsfähigen Atmosphäre (Zoneneinteilung, Beseitigung von Zündquellen, explosionssichere Elektroinstallation, Erdung, u.a. - TRBS 2152-3).

Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken (explosionsdruckfeste Bauweise, Explosionsdruckentlastung, Explosionsunterdrückung, u.a. - TRBS 2152-4).

Allgemeine und bauliche Anforderungen, die Festlegung explosionsgefährlicher Bereiche und Informationen über

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 5 von 19

Brandschutzeinrichtungen sind den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zu entnehmen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen Erdleitungen benutzen. Um die Entzündung der Dämpfe durch elektrostatische Entladungen zu vermeiden, müssen alle Metallteile der benutzten Geräte geerdet werden. Fässer nicht mit Druck entleeren.

Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

In teil- und restentleerten Gebinden kann sich im Gasraum explosionsfähige Atmosphäre bilden .

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.

Feuerlöscher der Brandklasse B

## Weitere Angaben zur Handhabung

Hinweise auf Umgangsarten, die besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich machen:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

## Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Die gültigen wasser- und baurechtlichen Vorschriften sind zu beachten (WHG, VAwS, Landesbauordnung).

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Siehe unter Abschnitt 2.

## Zusammenlagerungshinweise

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

## Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagerstabilität/Haltbarkeit bei Innenlagerung im geschlossenen, ungeöffneten Originalbehälter : 18 Monate.

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Bei Temperaturen zwischen +10 °C und +30 °C aufbewahren.

Nicht im Freien lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

Lagerklasse nach TRGS 510:

## Spezifische Endanwendungen

Möglichkeiten zur Substitution und Hinweise auf weniger gefährliche Produkte :

Dieses Produkt wurde für einen speziellen Anwendungszweck entwickelt und entsprechend optimiert .

Bei Fragen zu Produkt und Anwendungstechnik wenden Sie sich bitte an unseren Außendienst im Rahmen der Kundenbetreuung oder an unseren technischen Verkauf.

Branchenspezifische Regelungen:

Gefahrstoffinformationssysteme der Berufsgenossenschaften.

BG-Bau, WINGIS-online, Internet: http://www.gisbau.de, GISCODE (Produkt-Code):

GG50 - Grundreiniger, reizend, lösemittelhaltig ohne H-Stoffe

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ml/m³	mg/m³	F/m³	Spitzenbegr. Kategorie	Art
5989-27-5	(R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)	20	110		2(II)	
67-63-0	Propan-2-ol	200	500		2(II)	



ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 6 von 19

## **Biologische Grenzwerte (TRGS 903)**

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters material	Proben Zeitpunkt
67-63-0	2-Propanol	Aceton	50 mg/l	U	b
67-63-0	2-Propanol	Aceton	50 mg/l	В	b

#### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Empfohlene Überwachungs- und Beobachtungsverfahren:

BG/BGIA-Empfehlungen und BGIA-Arbeitsmappe (Internet : http://www.hvbg.de/d/pages/index.html) :

BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung (BGI 790)

Berechnungsverfahren und Modellbildung in der Arbeitsbereichsanalyse (BIA-Report 3/2001)

BGIA-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeitkeiten mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffliste 2009 (BGIA-Report 1/2009)

LASI/ALMA-Empfehlungen (Internet: http://lasi.osha.de/publications):

LASI-Veröffentlichung LV35 - Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung

LASI-Veröffentlichung LV45 - Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung

Risikomanagementmaßnahmen gemäß verwendeter Control-Banding-Ansätze:

Control Banding für Chemikalien nach dem ILO-Chemical Control Toolkit (ICCT):

ICCT-Richtlinien und - Control Guidance Sheets:

http://www.ilo.org/legacy/english/protection/safework/ctrl banding/toolkit/main guide.pdf

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

http://www.emkg.de/ (EMKGweb V. 1.0) und http://www.baua.de (EMKG V. 2.1):

Bei der Gestaltung des Arbeitsverfahrens sind die Modelllösungen in den entsprechenden Schutzleitfäden der BAuA zu berücksichtigen. Relevante Schutzleitfäden und Maßnahmenpakete:

Schutzstufe 1: Nr. 100, 101, 110, 120. Schutzstufe 2: Nr. 200, 203, 213, 217, 250.

Schutzstufe 3: Nr. 306, 308, 312.

# Begrenzung und Überwachung der Exposition









## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel (räumliche Trennung von Mensch und Maschine, Modelllösungen als geprüfte Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik, Arbeitsmittel zur Vermeidung von Hautkontakt, Arbeitszeitmodelle).

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nicht messtechnische Ermittlungsmethoden, wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 402) beschrieben sind.

Orientierende Konzentrationsmessungen:

Geeignete Prüfröhrchen zur Messung der Momentankonzentration in der Luft am Arbeitsplatz:

DRÄGER Prüfröhrchen - Kurzzeitröhrchen - Alkohol 100/a (niedere Alkohole, Messbereich : 100 - 3000 ppm, Messdauer : 90 s) - Internet: http://www.gasmesstechnik.de)

Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Siehe unter Abschnitt 7.

Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle und organisatorischer Maßnahmen (Objektabsaugung, technische Be- und Entlüftung, natürliche Lüftung, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Betriebsstörungen / bei Notfällen / nach Unfällen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, verhaltenbezogene Maßnahmen: Betriebsanweisung / Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge).

ACMOS

ACMOS CHEMIF KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 7 von 19

Auf gute Belüftung und Abzug an den Verarbeitungsmaschinen achten. Wo immer vernünftigerweise möglich, sollte dies durch lokale Absaugung oder durch gute Be- und Entlüftung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentrationen unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Durchführung individueller und persönlicher Schutzmaßnahmen - PSA (persönliche Schutzausrüstung - PSA).

## Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die Mindestschutzmaßnahmen nach der TRGS 500 sind zu beachten.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

# Atemschutz

Atemschutz bei ungenügender Absaugung oder längerer Einwirkung. Tragzeitbegrenzung nach § 7 Abs. 5 GefStoffV und BGR 190 beachten. Der Einsatz von Filtergeräten setzt voraus, daß die Umgebungsatmosphäre mindestens 17 Vol-% Sauerstoff enthält, und die höchstzulässige Gaskonzentration - in der Regel 0,5 Vol-% - nicht überschreitet.

Halbmaske oder Viertelmaske mit Kombinationsfilter A1P1/A2P2 für Gase, Dämpfe und Partikel Filtrierende Halbmaske oder Viertelmaske mit Kombinationsfilter FFA1P1/FFA2P2 für Gase, Dämpfe und Partikel (EN 405, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Gasfiltrierende Halbmaske FFA (EN 405, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten) Modell 4251 (FFA1P1 - 1000 ml/m3) / 4255 (FFA2P2SL - 5000 ml/m3) - 3M, Internet : http://www.3m.com

Halbmaske oder Viertelmaske mit Gasfilter (EN 141, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Filtertyp 6051 (A1 - 1000 ml/m3) / 6055 (A2 - 5000 ml/m3) - 3M, Internet : http://www.3m.com Vollmaske mit Gasfilter (EN 136, BGR 190, ZH 1/701 - Benutzung von Atemschutzgeräten)

Gasfiltertyp: A, Kennfarbe: braun

#### Hautschutz

## Handschutz:

Nur Chemikalienschutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III gemäß EN 374 verwenden. Geeignete Materialien bei längerem, direktem Kontakt (Empfohlen : Schutzindex 6, entsprechend > 480 min. Permeationszeit nach EN 374, BGR 195, ZH 1/706 - Benutzung von Schutzhandschuhen) :

Fluorkautschuk / FKM / Viton (VITOJECT® - Art. Nr. 890) - Schichtdicke : 0,7 mm Butylkautschuk / BR-IIR (BUTOJECT® - Art. Nr. 898) - Schichtdicke : 0,7 mm Nitrilkautschuk / NBR (CAMATRIL VELOURS® - Art. Nr. 730) - Schichtdicke : 0.4 mm

Geeignete Materialien bei kurzfristigem Kontakt oder Spritzern (Empfohlen : Schutzindex 3, entsprechend > 60 min. Permeationszeit nach EN 374, BGR 195, ZH 1/706 - Benutzung von Schutzhandschuhen) :

Einmal-Schutzhandschuhe aus Spezial-Nitril / NBR (DERMATRIL® P - Art. Nr. 743) - Schichtdicke : 0,2 mm

# Hersteller:

Kächele-Cama Latex GmbH, Industriepark Röhn, Am Kreuzacker 9, D-36124 Eichenzell

Telefon: +49-6659-87-300, Telefax: +49-6659-87-155, Internet: http://www.kcl.de, E-Mail: vertrieb@kcl.de

Die Angaben basieren auf eigenen Prüfungen, Literaturangaben und Informationen von Handschuhherstellern oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Quelle: CHEMIKALIEN-MANAGER - KCL-Software für den Handschutz. Es ist zu beachten, daß die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflußfaktoren (z.B. thermischer und mechanischer Beanspruchung sowie den besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelten Permeationszeit sein kann. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleinen Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchszeit. Die angegebenen Permeationszeiten gemäß EN 374 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit von maximal 50 % der Permeationszeit empfohlen. Sie beziehen sich auf das reine Lösungsmittel als Hauptkomponente.

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren . Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sind vorzuziehen . Möglichst Baumwollunterziehhandschuhe tragen. Stündlichen Handschuhwechsel vornehmen oder spezielle Hautschutzpräparate für Handschuhträger verwenden, z.B. physioderm® proGlove



ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 8 von 19

Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Schutzhandschuhe bei Defekt und nach Ablauf der Tragedauer entsorgen. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

Vorbeugender Hautschutz: Hautschutzplan erstellen (BGR 197, ZH 1/708 - Benutzung von Hautschutz) Vor Arbeitsbeginn wasserbeständige Hautschutzpräparate verwenden (wasserunlösliche W/O-Emulsionen),

z.B. saniwip®, dualin®

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen,

z.B. ecosan®, topscrub® soft / topscrub® extra / topscrub® nature

Nach der Reinigung fetthaltige Hautpflegemittel verwenden,

z.B. physioderm® creme, cura soft® / cUrea soft®

Hersteller:

Peter Greven Physioderm GmbH, Procter-&-Gamble-Str. 26, D-53881 Euskirchen

Telefon: +49-(0)2251 77617-61, Telefax: +49-(0)2251 77617-44, Internet: http://www.physioderm.de, E-Mail:

info@physioderm.de

Sonstige Schutzmaßnahmen:

Körperschutz:

leichter Schutzanzug (EN 340, BGR 189, ZH 1/700 - Benutzung von Schutzkleidung),

Stiefel (EN 344, BGR 191, ZH 1/702 - Benutzung von Fuß- und Knieschutz)

## Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166, BGR 192, ZH 1/703 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)

#### Thermische Gefahren

Keine thermischen Gefährdungen bei der Verwendung dieses Produkts.

# Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig Farbe: hellgelb

Geruch: charakteristisch

Prüfnorm

pH-Wert (bei 20 °C): 8,5 DIN 19268

Zustandsänderungen

Schmelztemperatur: < 0 °C Literaturhinweis
Siedepunkt: > 82 °C Literaturhinweis

Sublimationstemperatur:

Nicht anwendbar
Erweichungspunkt:

unbestimmt

Flammpunkt: 37 °C EN ISO 2719

Explosionsgefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-Luftgemische möglich. Die Angaben für Dampfdruck,

Zündtemperatur und Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Lösemittel / Lösemittelgemisch.

Untere Explosionsgrenze:

2,0 Vol.-% Literaturhinweis

Obere Explosionsgrenze:

13,4 Vol.-% Literaturhinweis

Zündtemperatur: Nicht anwendbar

Dampfdruck: < 41 hPa Literaturhinweis

(bei 20 °C)



ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**ACMOSOL** 

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 9 von 19

Dampfdruck: < 225 hPa Literaturhinweis

(bei 50 °C)

Dichte (bei 20 °C): 0,99 g/cm³ DIN 51757

Wasserlöslichkeit: löslich

(bei 20 °C)

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln: mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln : Alkohole, Aldehyde, Ketone

Verteilungskoeffizient: Nicht anwendbar (Zubereitung)

Dyn. Viskosität: unbestimmt

Kin. Viskosität: < 7 mm²/s 3 EN ISO 2431

(bei 23 °C)

Auslaufzeit: 27 s 3 EN ISO 2431

(bei 23 °C)

Dampfdichte: unbestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit: unbestimmt
Lösemitteltrennprüfung: Nicht anwendbar
Lösemittelgehalt: unbestimmt

Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: unbestimmt

Explosionsgruppe (94/9/EG, VDE 0165, DIN EN 50014): IIA (Norm-/Grenzspaltweite > 0,9 mm)

Temperaturklasse (94/9/EG, VDE 0165): T2 (T > 300 °C ... <= 450 °C)

Geruchsschwelle (2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol): 100 ppm (Literaturhinweis).

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion : Siehe unter Abschnitt 10.5.

# Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken.

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 7.

## Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Alkalimetalle, Aluminium, Säurechloride

# Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Im Falle eines Brandes: Siehe unter Abschnitt 5.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Toxikologische Prüfungen

## Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Toxikologische Daten liegen keine vor. Nicht geprüfte Zubereitung.

Die Einstufung wurde nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der neuen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG) vorgenommen.



ACMOS CHEMIF KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 10 von 19

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen /

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

#### Nach Verschlucken:

Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.

Verschlucken größerer Mengen kann zu Störungen des zentralen Nervensystems führen (z.B. Schwindelgefühle, Kopfschmerzen).

#### Nach Einatmen:

Beim Einatmen des Aerosols kann es zur Reizung der Schleimhäute kommen.

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann narkotische Effekte und metabolische Acidose verursachen .

Symptome erhöhter Exposition sind Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit, Brechreiz, Bewußtlosigkeit, Atemstillstand.

#### Nach Hautkontakt:

Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt kann die Haut entfetten. Dies kann zu einer nicht allergischen Kontaktdermatitis und Produktabsorbtion durch die Haut führen. Lösungsmittel können die Haut entfetten.

## Nach Augenkontakt:

Reizt die Augen.

Hohe Dampfkonzentrationen können Augen und Atemwege reizen und betäubend wirken .

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition: Nicht relevant / Keine Daten verfügbar

## Wechselwirkungen:

Nicht relevant / Keine Daten verfügbar

#### Fehlen spezifischer Daten:

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Die Beschreibung möglicher schädlicher Auswirkungen basiert auf Erfahrungen aus der Praxis und/oder toxikologischen Eigenschaften einzelner Bestandteile.

Akute Toxizität, Hautreizung, Schleimhautreizung, erbgutveränderndes Potential und Hautsensibilisierung der Zubereitung wurden vom Hersteller auf Basis der zu den Hauptkomponenten vorliegenden Daten bewertet. Zu den einzelnen Hauptkomponenten bestehen teilweise Datenlücken. Nach Erfahrung des Herstellers sind jedoch über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

## Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben:

Nicht relevant / Keine Daten verfügbar

## Akute Toxizität

Die folgenden Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet .

LD50/oral/Ratte = > 2000 mg/kg

LD50/dermal/Kaninchen = > 2000 mg/kg

LC50/inhalativ/4Std./Ratte = > 20 mg/l



ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 11 von 19

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Expositionswege	Methode Dosis	Spezies	h
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol			
	Akute orale Toxizität	LD50 5045 mg/kg	rat	
	Akute dermale Toxizität	LD50 12800 mg/kg	rabbit	
	Akute inhalative Toxizität	LC50 30 mg/l	rat	4
100-51-6	Benzylalkohol			
	Akute orale Toxizität	LD50 1230 mg/kg	rat	
	Akute dermale Toxizität	LD50 2001 mg/kg	rabbit	
	Akute inhalative Toxizität	ATE 11 mg/l		
91696-66-1	Benzolsulfonsäure, 4-C10-14-Alkylderivate, Natriumsalze			
	Akute orale Toxizität	ATE 500 mg/kg		
8028-48-6	Orange, süß, Extrakt			
	Akute orale Toxizität	LD50 > 5000 mg/kg	rat	
	Akute dermale Toxizität	LD50 > 5000 mg/kg	rabbit	

## Reiz- und Ätzwirkung

Reizt die Augen.

## Sensibilisierende Wirkungen

Nach Einatmen : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Nach Hautkontakt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Subakute bis chronische Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## Toxizität

Ökotoxikologische Daten liegen keine vor. Nicht geprüfte Zubereitung.

Die Einstufung wurde nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der neuen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG) vorgenommen.

Aquatische Toxizität (Fischtoxizität, Algentoxizität, Daphnientoxizität):

Die folgenden Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet .

LC50/96Std./Guppy = > 100 mg/l

EC50/72Std./Alge = > 100 mg/l

EC50/48Std./Daphnia = > 100 mg/l

Terrestrische Toxizität (Vogeltoxizität, Nutzinsektentoxizität, Regenwurmtoxizität): Keine Daten verfügbar

Pflanzentoxizität: Keine Daten verfügbar

Verhalten in Kläranlagen : Keine Daten verfügbar



ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 12 von 19

CAS-Nr.	Bezeichnung			
	Aquatische Toxizität	Methode Dosis	Spezies	h
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopro	panol		
	Akute Fischtoxizität	LC50 1400 mg/l	Lepomis macrochirus	96
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 1000 mg/l	Scenedesmus subspicatus	96
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 1099 mg/l	Crangon crangon	48
100-51-6	Benzylalkohol			
	Akute Fischtoxizität	LC50 10 mg/l	Lepomis macrochirus	96
	Akute Algentoxizität	ErC50 > 640 mg/l	Scenedesmus quadricauda	96
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 854 mg/l	Tetrahymen pyriformis	48
8028-48-6	Orange, süß, Extrakt			
	Akute Fischtoxizität	LC50 0,7 mg/l	Pimephales promelas	96
	Akute Algentoxizität	ErC50 150 mg/l	Desmodesmus subspicatus	72
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 0,67 mg/l	Daphnia magna	48

## Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau (Hydrolyse, Photolyse) : Keine Daten verfügbar

Physikochemische Elimination (Oxidation, Hydrolyse): Keine Daten verfügbar

Photochemische Elimination (Photooxidation): Keine Daten verfügbar

Biologischer Abbau : Alle im Produkt enthaltenen organischen Einzelstoffe erreichen im Test auf leichte Abbaubarkeit (z.B. OECD 301 A-F) Werte von mindestens 60 % BSB/CSB bzw. 70 % DOC-Abnahme (Grenzwert der Klassifizierung "leicht abbaubar / readily degradable" >= 60 % BSB/CSB oder >= 70 % DOC-Abnahme in 28 Tagen) - VO (EG) Nr. 648/2004.

## **Bioakkumulationspotential**

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Pow): Nicht anwendbar (Zubereitung)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): Nicht anwendbar (Zubereitung)

## Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
67-63-0	2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	0,05
100-51-6	Benzylalkohol	1,10
8028-48-6	Orange, süß, Extrakt	>= 4

## Mobilität im Boden

Oberflächenspannung: Keine Daten verfügbar

Transport Boden-Wasser (Adsorption, Desorption): Das Produkt verdunstet leicht. Transport Wasser-Luft (Volatilitätsrate, Henry-Kontante): Das Produkt verdunstet leicht.

Transport Boden-Luft (Volatilitätsrate): Das Produkt verdunstet leicht.

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

# Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotential (ODP): Keine Daten verfügbar

Photochemisches Ozonaufbaupotential (OBP): Keine Daten verfügbar

Erwärmungspotential (GWP): Keine Daten verfügbar

Produkt enthält keine organischen Halogene. (AOX)

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# Verfahren zur Abfallbehandlung

## **Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum: 23.09.2011 Seite 13 von 19

Abfälle nicht in den Ausguß schütten. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt und abgelagert werden. Produktabfälle sowie ungereinigte Leergebinde verpacken bzw. verschließen und kennzeichnen und unter Beachtung der örtlichen und behördlichen Vorschriften einem geeigneten Entsorgungsweg zuführen.

Die Zuordnung der Abfallcodes gemäß EG-Abfallkatalog (EWC) ist entsprechend der AVV (2000/532/EG) branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen. Der Abfallerzeuger ist für die korrekte Zuordnung der Bezeichnung seiner Abfälle verantwortlich. Bei Kleinmengen (< 20 kg/L) nächstgelegenes Zwischenlager für Sonderabfälle kontaktieren oder mobile Schadstoff-Sammlung aufsuchen. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation (z.B. Reste von Wasch- und Spülflüssigkeiten) sind die einschlägigen Regelwerke auf Länder- und kommunaler Ebene zu beachten (WHG, AbwAG, AbwV, kommunale Abwassersatzung, Einleitergenehmigung, etc.). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Abfall- bzw. Umwelt-Beauftragten oder an die zuständige lokale Behörde.

Unverbindliche Vorschlagsliste für Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV (2000/532/EG):

#### Abfallschlüssel Produkt

120109

ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen Als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### Abfallschlüssel Produktreste

120109

ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen Als gefährlicher Abfall eingestuft.

#### Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

150110

VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Als gefährlicher Abfall eingestuft.

# Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren (tropffrei, rieselfrei, spachtelsauber). Sie können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen. Reinigung durch Wiederverwerter.

Es ist zu beachten, daß auch leere, ungereinigte Behälter Produktreste enthalten, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Sie sind durch Fachleute zu entsorgen oder einer zugelassenen Rekonditionierung zuzuführen. Die Konditionen der regionalen Rekonditionierbetriebe sind zu beachten.

Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Wertstoffkreisläufen zuführen.

Empfohlene Reinigungsmittel : Mit Wasser spülen. Waschwasser als Abwasser beseitigen. Gewässer nicht verunreinigen.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

# Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer: UN1987

Ordnungsgemäße ALKOHOLE, N.A.G. (Isopropanol)

**UN-Versandbezeichnung:** 

Transportgefahrenklassen:3Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:3



Revisions-Nr.: 1,18 D - DE Überarbeitet am: 27.07.2011



ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**ACMOSOL** 

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 14 von 19

Gefahrnummer: 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

## Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/RID: 1000 L. Faktor aus der Beförderungskategorie (= 3) zwecks Berechnung der Menge je Beförderungseinheit: 1.

Begrenzte Mengen nach Kapitel 3.4 ADR/RID : Flüssige Stoffe bis zu 5 Liter je Innenverpackung und bis zu 30 kg brutto

je Versandstück (LQ 7 - ADR 2009).

Klassifizierungscode: F1 Sondervorschrift(en): 274, 601

Ausnahme(n) / Multilaterale Vereinbarung(en): Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode: D/E

LEERE VERPACKUNG oder LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC), 3

## Seeschiffstransport

UN-Nummer: UN1987

Ordnungsgemäße ALCOHOLS, N.O.S. (Isopropanol)

**UN-Versandbezeichnung:** 

Transportgefahrenklassen:3Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:3



Marine pollutant:

EmS: F-E, S-D

# Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen nach Kapitel 3.4 IMDG-Code : Flüssige Stoffe bis zu 5 Liter je Innenverpackung und bis zu 30 kg brutto je Versandstück.

Sondervorschrift(en): 223, 274 Ausnahme(n): Nicht zutreffend

## Lufttransport

<u>UN/ID-Nr.:</u> UN1987

Ordnungsgemäße ALCOHOLS, N.O.S. (Isopropanol)

**UN-Versandbezeichnung:** 

Transportgefahrenklassen:3Verpackungsgruppe:IIIGefahrzettel:3



IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 355/Y344
IATA-Maximale Menge - Passenger: 60 L/10 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 366
IATA-Maximale Menge - Cargo: 220 L

#### Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Die staatlichen Abweichungen (State Variations) in Kapitel 2.9.2 und die Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften (Operator Variations) in Kapitel 2.9.4 für die Beförderung von Gefahrgut in begrenzten Mengen gemäß Kapitel 2.8 der

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 15 von 19

gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften sind zu beachten.

Sondervorschrift(en): A3, A180, \*

ERG Kodex: 3L

Die Regelungen zu Gefahrgut in Luftpost gemäß Kapitel 2.4 der gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften und die Konventionen des Weltpostvereins (UPU, Universal Postal Union) sowie die Bestimmungen der betreffenden Nationalen Postverwaltung sind zu beachten. Luftpost: verboten.

## <u>Umweltgefahren</u>

Umweltgefährlich: nein

## Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Weitere Angaben siehe unter Abschnitt 6, 7, 8.

## Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen .

#### Sonstige einschlägige Angaben

Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP):

Postdienst (Deutschland, DHL-Paket national - Teil 2 - Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen - Stand : 01.01.2009) :

Bis zu höchstens 3000 cm3 je Gefäß und bis höchstens 6000 cm3 je Versandstück.

Expressgut / Eilzustellungen (Deutschland, DHL-Express national - Teil 3 - Regelungen zur Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen - Stand : 01.07.2009) :

Die Regelungen für den Postdienst sind auch anwendbar für Express-Sendungen.

Kurierdienst (Deutschland):

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) des jeweiligen Kurierdienstes sind zu beachten.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# <u>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>

## **EU-Vorschriften**

Angaben zur VOC-Richtlinie: Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) = 20 % w/w.

VOC-Wert (25 °C) = 198 g/L.

## Zusätzliche Hinweise

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Nr. 907/2006 - Detergenzienverordnung : Siehe unter Abschnitt 12.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 - Persistente organische Schadstoffe : Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 - Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 552/2009 - Beschränkungen chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII: Nicht

zutreffend

Zulassung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XIV: Nicht zutreffend

Richtlinie 2004/42/EG - Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken : Nicht anwendbar Richtlinie 96/82/EG - Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG :

Anhang I, Teil 2 (Kategorien von nicht namentlich in Teil 1 aufgeführten Stoffen und Zubereitungen):

Kategorie 6 - ENTZÜNDLICH (Spalte 1).

Mengenschwellen: > 5.000.000 kg (Spalte 2) / > 50.000.000 kg (Spalte 3).

EG-Chemikalieninventare: Alle Inhaltsstoffe sind im EINECS / ELINCS gelistet oder von der Listung ausgenommen (Polymere, No-longer-polymer / NLP - 92/32/EWG). Die Einsatzstoffe (Monomere) der Polymeren sind gelistet.

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 16 von 19

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende (n) Stoff(e) durchgeführt :

Orange, süß, Extrakt, EG-Nr.: 232-433-8

UBA-Nr. : 01010004

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5

MuSchRiV).

Störfallverordnung: Anhang I (Stoffliste): Mengenschwellen: > 5.000.000 kg (Spalte 4).

Katalognr. gem. StörfallVO: 6

Klassifizierung nach VbF: Unterliegt nicht der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten.

Technische Anleitung Luft I: 5.2.5. I: Organische Stoffe bei m >= 0.10 kg/h: Konz. 20 mg/m³

Anteil: < 1 %

Technische Anleitung Luft II: 5.2.5.II: Organische Stoffe bei m >= 0.5 kg/h: Konz. 0.10 g/m³

Anteil:

Technische Anleitung Luft III: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0.50 kg/h:

Konz. 50 mg/m<sup>3</sup>

Anteil: < 26 % (< 23 % C)

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

#### Zusätzliche Hinweise

Internationale Chemikalieninventare (Registrierungsstatus für Stoffe): Keine Daten verfügbar

Europäische Produktinventare (Registrierungsstatus für Zubereitungen):

Istituto Superiore di Sanità / Archivio Preparati Pericolosi - ISS (http://www.preparatipericolosi.iss.it/iss/index.phtml):

Dieses Produkt wurde angemeldet.

Kemikalieinspektionen / Produktregistret / Swedish Chemicals Inspectorate - Keml

(http://apps.kemi.se/nclass/default.asp):

Dieses Produkt wurde angemeldet.

Bundesamt für Gesundheit - BAG (http://www.bag.admin.ch) / Anmeldestelle Chemikalien (http://www.cheminfo.ch) /

Informationssystem für gefährliche und umweltrelevante Stoffe - IGS (http://igs.naz.ch/index.html) :

Dieses Produkt wurde angemeldet.

BG-Chemie-Merkblätter der M-Reihe (Gefahrstoffe):

M 004 - Reizende Stoffe, Ätzende Stoffe (BGI 595, ZH 1/229)

M 017 - Lösemittel (BGI 621, ZH 1/319)

M 053 - Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen (BGI 660, ZH 1/471)

Relevante berufsgenossenschaftliche und arbeitsmedizinische Vorschriften und Regeln (BGVR):

Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln (BGR 209, ZH 1/187)

Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) mit Beispielsammlung (BGR 104, ZH 1/10)

Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132, ZH 1/200)

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen : Es wird empfohlen, die Notwendigkeit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung anhand der Auswahlkriterien folgender berufsgenossenschaftlicher Grundsätze zu prüfen . Diese

Angaben sind lediglich anwendungstypische Hinweise ohne unmittelbaren Bezug auf das Produkt und dessen Inhaltsstoffe in Funktion einer Hilfestellung:

G 24 - Hauterkrankungen (BGI 504-24)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, Anhang II - Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen): Nicht relevant Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV): Nicht relevant

Relevante Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS):

TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 6 GefStoffV) und TRGS 401 - Gefährdung

ACMOS

ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 17 von 19

durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition

TRGS 500 - Schutzmaßnahmen (§§ 7 - 11 GefStoffV)

TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern

TRGS 555 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (§ 14 GefStoffV)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

FDA- / BfR-Status : Das Produkt darf in Übereinstimmung mit bestehenden Regelungen nicht in Anwendungen mit

direktem Lebensmittelkontakt eingesetzt werden.

NSF-H1-Listung lebensmittelverträglicher Stoffe: Nicht zutreffend

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Änderungen

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Änderungen in dieser Revision unter Abschnitt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

#### Abschlußklausel:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Alle Angaben stellen Richtwerte dar und sind nicht zur Erstellung von Spezifikationen bestimmt. Dieses Sicherheitsdatenblatt stellt keine Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV dar. Es kann als Grundlage zur Erstellung einer Betriebsanweisung dienen, darf diese aber nicht ersetzen. Der Unternehmer wird diesbezüglich nicht von seinen Pflichten enthoben. Alle fachspezifischen Informationen zum Arbeitsschutz sind vorwiegend an Experten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) gerichtet.

## Abkürzungen und Akronyme

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

BfR: Bundesinstitut für Risikobewertung.

BGIA: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

CAS: Chemical Abstracts Service.

DIN: Norm des Deutschen Instituts für Normung.

DNEL: Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

EG: Europäische Gemeinschaft.

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Altstoffverzeichnis).

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances (Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe, Neustoffverzeichnis).

EN: Europäische Norm.

FDA: US-Food and Drug Administration (US-Arzneimittelzulassungsbehörde).

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).

IATA-DGR: International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations.

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (International Bulk Chemical Code)

IC50 / ErC50: Inhibitory concentration, 50 percent (mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate).

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization Technical Instruction.

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (International Maritime Dangerous Goods Code).

ISO: Norm der International Standards Organisation.

LASI: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.

LC50: Lethal concentration, 50 percent (mittlere akute tödliche Konzentration).

LD50: Lethal dose, 50 percent (mittlere akute tödliche Dosis).



ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

#### **ACMOSOL**

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 18 von 19

log Kow (Pow): Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient.

MARPOL: Maritime Pollution Convention (Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe).

NSF-H1-Liste: Physiologisch unbedenkliche Spezialschmierstoffe der National Sanitation Foundation .

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

PBT: Persistent, bioaccumulabe and toxic (persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe).

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

TRBS: Technische Regel für Betriebssicherheit.

TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe.

UN: United Nations (Vereinigte Nationen).

VAwS: Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe.

VDE: Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik.

vPvB: Very persistent and very bioaccumulable (sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe).

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

WGK: Wassergefährdungsklasse.

WHG: Wasserhaushaltsgesetz.

## Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

10	Entzundlich.
11	Leichtentzündlich.

20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

36 Reizt die Augen.38 Reizt die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

65 Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

## Weitere Angaben

Vollständiger Wortlaut aller R-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 dieses Sicherheitsdatenblattes Bezug genommen wird - siehe vorherige Liste. Diese(r) R-Sätze/R-Satz gelten/gilt für den/die Inhaltsstoff(e), geben/gibt jedoch nicht notwendigerweise die Einstufung des Produktes wieder.

#### Schulungshinweise:

Jährliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/24/EG und § 14 GefStoffV.

#### Empfohlene Einschränkung der Anwendung:

Hinweise zur Anwendung sind einer separaten Produktinformation zu entnehmen. Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen.



ACMOS CHEMIE KG

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **ACMOSOL**

Ausgabedatum : 23.09.2011 Seite 19 von 19

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden :

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch

Firmenangaben. Andere öffentlich zugängliche Quellen:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung

Stoffrichtlinie 67/548/EWG (DSD) in der jeweils gültigen Fassung

Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG (DPD) in der jeweils gültigen Fassung

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz - nationale Luftgrenzwerte der europäischen

Mitgliedsstaaten (http://osha.europa.eu/good practice/topics/dangerous substances/oel/members.stm)

Transportvorschriften gemäß ADR, IMDG-Code und IATA-DGR in den jeweils gültigen Fassungen

European Chemical Substances Information System - ESIS (http://ecb.jrc.ec.europa.eu/esis)

MERCK Chemical Databases - MERCK Chemicals (http://www.merck-chemicals.com)

GESTIS-Stoffdatenbank des HVBG (http://www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

Weitere Informationen und Praxishilfen im Internet (schriftliche und elektronische Quellen):

Europäische Agentur für chemische Stoffe - ECHA (http://ec.europa.eu/echa)

Der Zugang zum EU-Recht - EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA (http://www.baua.de)

Umweltbundesamt - UBA (http://www.umweltbundesamt.de)

Bundesverband der Deutschen Industrie - BDI Helpdesk - BDI-Hilfestellungen zu REACH (http://reach.bdi.info)

Verband der chemischen Industrie - VCI (http://www.vci.de)

BGVR-Datenbank des HVBG (http://www.arbeitssicherheit.de)

Branchenregelungen für Gefahrstoffe - Universum-Verlag (http://www.branchenregelungen.de)

Gefahrstoffportal für KMU (http://www.gefahrstoffe-im-griff.de)

Datenblatt ausstellender Bereich: Labor (Abteilung: Arbeits- / Produktsicherheit)

Kontaktstelle für technische Informationen: Herr Dryhaus (Telefon: +49-421-5189-0, Telefax: +49-421-5189-871)

Bürozeiten: Mo - Do von 7.30 - 16.15 h und Fr von 7.30 - 13.30 h. Außerhalb der Bürozeiten keine Anrufumleitung.